

Als weitere Aufgaben des Staatsanwalts seien hervorgehoben :

- Pflicht zur Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte (§ 69 KKO, §§ 54, 63 ff. SchKO);
- Informationspflicht gegenüber den entsprechenden Volksvertretungen und ihren Organen (§§ 34, 48, 68 GöV) ;
- Verantwortung für die Analyse der Kriminalitätsentwicklung und die Führung der einheitlichen Kriminalitätsstatistik (§§ 34 ff. StAG)⁷;
- Führung des Strafregisters als Aufgabe des Generalstaatsanwalts (§ 2 StRG) ;
- Aufsicht über den Strafvollzug und die Wiedereingliederung (§§ 7, 66 ff. SVWG)⁸.

Die Erfüllung dieser Aufgaben stellt hohe Anforderungen an jeden einzelnen Staatsanwalt; d. h., der Staatsanwalt setzt sich vorbehaltlos für den Aufbau des Sozialismus ein, er übt Treue gegenüber der Arbeiter-und-Bauern-Macht, muß Lebenserfahrung, gute politische und fachliche Kenntnisse besitzen und sich ständig weiterbilden (§ 13 StAG).

Die Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren

Die Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren ist Ausdruck seiner Verantwortung für die Gewährleistung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit. Die strafprozessuale Grundregelung bildet § 13 StPO. Die Absätze 1—4 enthalten eine chronologische Übersicht über die Rechte und Pflichten des Staatsanwalts in den verschiedenen Stadien des Verfahrens. Diese Bestimmung zeigt zugleich, daß die Aufgaben des Staatsanwalts alle Stadien des Strafverfahrens erfassen, wenn auch seine Rechte und Pflichten in den verschiedenen Stadien unterschiedlich ausgestaltet sind. Paragraph 13 Abs. 5 StPO betont schließlich die Pflicht des Staatsanwalts, mögliche und notwendige Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen.

Der Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens

Der Staatsanwalt leitet das von den Untersuchungsorganen durchzuführende Ermittlungsverfahren. Er übt die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane aus. Er trägt damit die Hauptverantwortung für dieses Verfahrensstadium, in dem die Voraussetzungen für das gerichtliche Hauptverfahren geklärt und geschaffen werden. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt folgt konsequent aus seiner Gesamtverantwortung für die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, für die Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die in § 13 Abs. 1 StPO festgelegten Aufgaben des Staatsanwalts werden in den §§ 87—91 StPO ausgestaltet und konkretisiert. Die Leitungsfunktion schließt das Aufsichts- und Weisungsrecht des Staatsanwalts gegenüber den Untersuchungsorganen hinsichtlich der Durchführung der Ermittlungsverfahren ein. Weiterhin sind in diesem Zusammenhang folgende Rechte des Staatsanwalts anzuführen :

⁷ Vgl. *Kriminalstatistik. Leitfaden*, Berlin 1968, S. 31 ff.

⁸ Vgl. H. Szkibik, *Sozialistischer Strafvollzug*, Berlin 1969, S. 21 ff.